EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2009/0803(CNS)

10.3.2009

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme des Beschlusses des Rates über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich
(17483/2008 – 17483/2008/COR 1 – C6-0037/2009 – 2009/0803(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Alexander Alvaro

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu der Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme des Beschlusses des Rates über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (17483/2008 – 17483/2008/COR 1 – C6-0037/2009 – 2009/0803(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis der Initiative der Französischen Republik (17483/2008 – 17483/2008/COR 1),

– gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c des EU-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0037/2009),

– gestützt auf Artikel 93, Artikel 51 und Artikel 41 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2009),

1. lehnt die Initiative der Französischen Republik ab;

2. fordert die Französische Republik auf, ihre Initiative zurückzuziehen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie der Regierung der Französischen Republik zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Die Mitgliedstaaten haben dem Europäischen Parlament die vorliegende „Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme des Beschlusses des Rates über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich“ zur Konsultation übermittelt. Der Berichterstatter des Europäischen Parlaments empfiehlt mit Blick auf nachstehende Überlegungen die Initiative zurückzuweisen.

Grundsätzlich hat der Berichterstatter Verständnis für die Bemühung der Mitgliedstaaten, ein effektives System zur Bekämpfung des illegalen Handels jeglicher Natur aufzubauen. Gleichzeitig bedauert er jedoch, dass Maßnahmen dieser Reichweite zwingend vor der Ratifizierung des Vertrages von Lissabon durch die Mitgliedstaaten beschlossen werden sollen. Hierdurch wird der Eindruck erweckt, dass der Rat der Europäischen Union bewusst wesentliche Entscheidungen herbeiführen möchte, bevor das Europäische Parlament in die Lage der Mitentscheidung versetzt wird.

Dies gilt für die vorliegende Initiative umso eindringlicher, als dass der Berichterstatter den Eindruck erhalten hat, dass der Titel der Initiative den tatsächlichen Inhalt der Initiative verschleiert. Vielmehr rechtfertigt der vorliegende Inhalt die Vermutung, dass von Seiten der Mitgliedstaaten versucht wird, ein System ähnlich und analog zum Schengener Informationssystem und dem Visa-Informationssystem für den Zollbereich aufzubauen.

Der Berichterstatter erwartet vom Rat der Europäischen Union, dass die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten und die Stellungnahme der Artikel 29 Arbeitsgruppe in seine Überlegungen einbezogen werden. Der Berichterstatter geht davon aus, dass es dem Rat bewusst ist, dass bei Initiativen wie der vorliegenden, beide um ihre Stellungnahme ersucht werden müssen. In dem derzeitigen Prozess erscheinen beide Parteien nicht in den Stand der Überlegungen einbezogen worden zu sein, außer in der Form, dass der Berichterstatter beide um ihre Stellungnahmen zur vorliegenden Initiative ersucht hat.

Konkret mangelt es nach Auffassung des Berichterstatters daran, dass Klarstellungen hinsichtlich

- der Aufnahme der Daten,
- der Gültigkeit der Regelungen des angenommen Rahmenbeschlusses zum Datenschutz,
- Informationspflichten der Mitgliedstaaten,
- Auskunftsansprüche der Bürger der Europäischen Union,
- der Weiterverwendung der erfassten Datensätze im internationalen Rahmen,
- der Beteiligung des Europäischen Parlamentes und übriger Akteure,
- der Aufnahme einer Regelung zur Benachrichtigungspflicht im Falle des Verlustes persönlicher Daten,
- der klaren Zweckbindung der Datenerfassung und -verwendung, unter anderem mit Blick auf die vorgesehenen Zugriffsmöglichkeiten durch Europol und Eurojust
- sowie einer notwendiger Weise vorzunehmenden Revision des Beschlusses,

fehlen.

So sollte nach Auffassung des Berichterstatters der Rat der Europäischen Union eindeutig

definieren, wer von dem Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses umfasst wird, respektive inwiefern das Individuum von dem Rahmenbeschluss berührt wird. Gleichfalls sollte aus den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses unmissverständlich hervorgehen, in welchen Fällen der Zugriff auf erfasste Daten erfolgen darf. In diesem Zusammenhang muss klargestellt sein, dass Zuwiderhandlungen gegen nationale Rechtsvorschriften allein nicht genügen können, vielmehr muss es sich um Verletzungen nationaler Rechtsvorschriften handeln.

Da es sich bei den in Rede stehenden Daten um persönliche und somit sensible Daten der Betroffenen handelt, muss gewährleistet sein, dass nur besonders ausgebildetem und qualifiziertem Personal Zugang zum Zollinformationssystem eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Hinweis auf die Nutzung durch „unterstützende Personen“ nicht der gebotenen Transparenz und Bestimmbarkeit des Nutzerkreises genügt und daher einen weiteren Grund für die Zurückweisung darstellt.

Der Verweis auf die mögliche Nutzung der Daten für „andere Zwecke“ entspricht in keiner Weise dem Grundsatz der Zweckbindung der Datenerhebung und steht im Widerspruch zu der bisher regelmäßig durch das Europäische Parlament vertretenen Auffassung, dass die Grundsätze des Datenschutzrechtes Allgemeingültigkeit besitzen und sich horizontal widerspiegeln müssen. Aus ähnlichen Gründen, insbesondere Mangels einer effizienten Durchsetzung der Interessen europäischer Bürger, in diesem Fall mit Blick auf Auskunfts- und Löschungsansprüchen, rät der Berichterstatter dringend davon ab, die im Rahmen dieser Beschlussinitiative erfassten Daten Drittstaaten verfügbar zu machen.

Aus Gründen, die den Grundsätzen der Datensparsamkeit und -vermeidung Rechnung tragen, kritisiert der Berichterstatter die Duplizierung der Daten sowie nicht ausreichende Reglungen zur Datenlöschung sowie die als sehr hoch erscheinende Vorhaltedauer der Daten. Gleichfalls fehlen Regelungen, die die physikalische Integrität der erfassten Daten sicherstellen sowie einen Mechanismus integrieren, der eine Benachrichtigung der den Betroffenen im Falle des Datenverlustes, -diebstahls oder vergleichbaren Gefährdung ihrer persönlichen Daten garantiert.

Ferner ist es unabdingbar, dass der vorliegende Beschluss und die daraus erwachsenden Maßnahmen der Mitgliedstaaten einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden. Im Rahmen dieser Überprüfungen hält ihr Berichterstatter die Einbindung des Europäischen Datenschutzbeauftragten für unerlässlich, um eine unabhängige Kontrolle der datenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen zu gewährleisten und zu kommunizieren. Auch dies geht nicht aus der vorliegenden Initiative hervor.

Der Berichterstatter kann das mit dieser Initiative verfolgte Ziel der Mitgliedstaaten verstehen. Gleichwohl muss aber sichergestellt sein, dass die Interessen der europäischen Bürger nicht unterlaufen werden und hierdurch anders gelagerte Bedrohungen für deren Integrität geschaffen werden. Wie Eingangs erwähnt, bedauert der Berichterstatter, dass Maßnahmen wie die vorliegende kurz vor der Ratifizierung des Vertrages von Lissabon noch eingebracht werden. Besonders bei Maßnahmen dieses Charakters, die eine vergleichbare Bedeutung wie das ebenfalls Eingangs erwähnte Schengener Informationssystem und das Visa-Informationssystem haben, wäre es im Rahmen einer loyalen Zusammenarbeit und unter Beachtung der Bedeutung des Europäischen Parlaments erforderlich gewesen, dem

Europäischen Parlament eine Einbindung zu ermöglichen, die über die reine Konsultation hinausgeht.
Zudem ist fraglich, ob die gewählte Rechtsgrundlage richtig gewählt worden ist, da die in Rede stehenden Maßnahmen sowohl wesentliche Fragen des Binnenmarktes als auch der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit berühren.

Nach Abwägung der vorstehenden Gründe empfiehlt der Berichterstatter daher, die vorliegende Initiative zurückzuweisen.